

Achtung Feuerverbot



Gemäss Art. 22 Abs. 2 Waldgesetz



Es gilt ein Verbot von **jedlichem Feuern** im Freien mit sofortiger Wirkung für das gesamte Kantonsgebiet.

Eine Entspannung der Lage ist erst nach einer intensiven Regenperiode von mindestens 3 Tagen zu erwarten. Kurze Regenschauer und Gewitter vermögen die gefährliche Situation nicht zu entschärfen.

Die offiziellen Kontrollorgane werden **jegliche Widerhandlungen** den zuständigen Behörden anzeigen.

Bei einem Brandausbruch handeln Sie nach dem Grundsatz:

ALARMIEREN (118) – RETTEN – LÖSCHEN